

## **Anlage 8 Beförderung**

### **1. Grundsätze**

Der Fahrdienst der Werkstatt stellt sicher, dass die werkstattbeschäftigten Personen in dem Einzugsgebiet der Werkstatt, die einer Beförderung mit einem Fahrdienst bedürfen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von ihrem Wohnort zu Arbeitsbeginn zur Werkstatt und nach Arbeitsende von der Werkstatt zu ihrem Wohnort befördert werden. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der jeweils eingesetzte Fahrdienst die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einhält.

### **2. Inhalt und Umfang der Beförderung**

- a.) Die Beförderung umfasst das Anfahren des jeweiligen Wohnortes der werkstattbeschäftigten Person (ggf. Sammelplatz) durch einen gemeinsam in Anspruch genommenen Fahrdienst zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten der jeweiligen Werkstatt. Andere Zielorte können auf Wunsch berücksichtigt werden sofern die Auslastung und der Tourenplan dies erlauben und keine Mehrkosten entstehen.
- b.) Im Rahmen der Beförderung stehen in der Regel keine Begleitpersonen zur Verfügung. Soweit Begleitpersonen im Einzelfall erforderlich sind, sind diese in der Kalkulation/Preisanfrage nach § 49 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zu berücksichtigen.
- c.) Die Beförderungszeit muss so bemessen sein, dass sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt für die werkstattbeschäftigten Personen in zumutbarer Zeit erfolgt (in der Regel max. 90 Minuten).
- d.) Darüber hinaus gehende Beförderungstatbestände (z.B. Beförderung bei Teilzeit, erhöhter Platzbedarf usw.) sind nicht Bestandteil der Beförderungspauschale und werden im Einzelfall im Rahmen der Gesamtplanung gesondert durch den Träger der Eingliederungshilfe auf Antrag geprüft und nach entsprechender Festlegung refinanziert.